



Kantonsschule Freudenberg Zürich

# Gymnasium Freudenberg

Alt- und neusprachliches Langgymnasium

## Merkblatt für Sprachaufenthalte: Ergänzungen Gymnasium Freudenberg

Für Sprachaufenthalte am Gymnasium Freudenberg gilt grundsätzlich das **Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen** (Sprachaufenthaltsreglement). Das vorliegende Dokument enthält Zusätze, die sich aus dem Lehrplan des Gymnasiums Freudenberg ergeben. Wie das Sprachaufenthaltsreglement gelten auch diese Zusätze sowohl für Auslandsaufenthalte, die meist über Austauschorganisationen wie AFS, Rotary oder YFU in die Wege geleitet werden, als auch für Inlandsaufenthalte im Rahmen des zweisprachigen Maturitätslehrganges D/F.

### 1. Vor dem Aufenthalt

Sprachaufenthalte finden in der Regel in der 4. Klasse statt und müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Das Anmeldeverfahren ist wie folgt geregelt:

	Inland (MAR-Schulen)	Ausland (Nicht-MAR-Schulen)
<b>Anmeldung wie?</b>	Anmeldeformular für den Austausch in der Romandie	Formulare der Austauschorganisationen
<b>Anmeldung wann?</b>	bis <b>Ende Oktober</b> der dritten Klasse  Die Schul- und Familiensuche erfolgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Austauschkoordinator (Romandie).	bis spätestens <b>Ende November</b> des Vorjahres  (Für das Frühjahrssemester können auch später eintreffende Gesuche berücksichtigt werden, sofern noch Plätze vorhanden sind.)
<b>Aufenthalt wann?</b>	4. Klasse	4. Klasse

Aus schulbetrieblichen Gründen darf die Klassengrösse nicht unter 16 Schülerinnen und Schüler fallen. Es ist deshalb möglich, dass nicht alle Gesuche für Sprachaufenthalte bewilligt werden können. Bei grosser Nachfrage gelten folgende Prioritäten: 1. Immersion, 2. Jahresaufenthalte, 3. Notenschnitt des letzten Zeugnisses.

Die Gesuche können in Briefform oder per E-Mail eingereicht werden und müssen folgende Angaben enthalten: Reiseziel, Dauer und Zeitpunkt des Aufenthalts, Name der Organisation (sofern schon bekannt) sowie die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Der definitive Entscheid wird Ihnen nach Ablauf der oben erwähnten Anmeldefrist schriftlich mitgeteilt.

Bei Sprachaufenthalten, die **im Frühjahrssemester** beginnen, ist zu bedenken, dass das neue Semester in einigen Ländern und Kantonen nicht im Februar, sondern bereits Anfang Januar beginnt. Dies hat zur Folge, dass unsere Schülerinnen und Schüler in den meist prüfungsreichen letzten Wochen vor der Notenabgabe bereits verreist sind. Dessen ungeachtet muss sichergestellt sein, dass die Lehrkräfte über eine ausreichende Notenbasis

verfügen, um am Ende des Herbstsemesters eine aussagekräftige Zeugnisnote setzen zu können. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind deshalb aufgefordert, zusammen mit der Schulleitung und den Lehrkräften aktiv nach einer Lösung für dieses Problem zu suchen. Konkret kann dies bedeuten, dass einzelne Prüfungen statt im Januar schon vor den Weihnachtsferien abgelegt werden müssen. Die verfrühte Abreise kann aber auch dazu führen, dass die betroffenen Schüler/innen in einem Fach über eine Note weniger verfügen als der Rest der Klasse. Wer sich für einen Aufenthalt im Frühlingsemester entscheidet, nimmt die hier beschriebenen Umtriebe und die damit allenfalls verbundenen Risiken in Kauf. Sollte sich Anfang Februar beim Notenkonvent herausstellen, dass Ihr Sohn oder Ihre Tochter die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, stellen die speziellen Umstände vor der Abreise aus der Sicht der Schulleitung **keinen Rekursgrund** dar. Ein Provisorium im Februarzeugnis hätte nach der Rückkehr an die KFR deshalb eine Repetition zur Folge.

Die Organisation eines Sprachaufenthaltes ist ein längerer Prozess. Bei Aufenthalten im Ausland bitten wir Sie, dem Sekretariat eine Kopie der Aufnahmebestätigung der Austauschorganisation zuzustellen und die zuständige Schulleiterin ([lea.castiglioni@kfr.ch](mailto:lea.castiglioni@kfr.ch)) auch sonst auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere der **Name der besuchten Schule im Ausland** ist der Schulleitung vor der Abreise unbedingt mitzuteilen.

## **2. Während des Aufenthalts**

Wer nach dem Sprachaufenthalt in seine alte Klasse zurückkehrt, tut gut daran, mit einzelnen Klassenkamerad/innen in Kontakt zu bleiben und sich je nachdem auch über den behandelten Stoff zu informieren.

Schülerinnen und Schüler im Austausch nehmen etwa einen Monat vor dem Ende des Aufenthalts mit der zuständigen Schulleiterin Kontakt auf, informieren sie über den genauen Zeitpunkt der Heimreise und stellen auf diese Weise sicher, dass bei ihrer Rückkehr an die KFR alles reibungslos klappt.

## **3. Nach der Rückkehr**

In einigen Ländern und Kantonen endet das Schuljahr bereits im Juni. Allen, die nach ihrem Aufenthalt in die gleiche Klasse zurückkehren, sei hier nachdrücklich empfohlen, schon vor Beginn der Sommerferien in die alte Klasse zurückzukehren, um möglichst rasch einen Überblick über den verpassten Stoff zu gewinnen. Die abwesenden Schüler/innen haben selber dafür zu sorgen, dass sie im neuen Schuljahr den Anschluss nicht verpassen!

Auch wer nur für ein Semester verreist, sollte sich der unvermeidlichen Stofflücken wegen nach der Rückkehr auf eine strenge Zeit gefasst machen.

Während des Austauschjahrs oder -semesters wird unseren Schülerinnen und Schülern kein Zeugnis ausgestellt. Auf einem Beiblatt wird ihnen jedoch von der KFR bescheinigt, dass sie ein (halbes) Jahr im Austausch waren.

In der ersten Woche nach ihrer Rückkehr melden sich die Schülerinnen und Schüler bei der zuständigen Schulleiterin und füllen ein Formular aus, in dem sie gezielt nach ihren Austausch Erfahrungen gefragt werden. Diese Rückmeldungen liefern der Schulleitung wichtige Erkenntnisse, von denen dann auch austauschwillige Schüler/innen der nachfolgenden Jahrgänge profitieren können.

## Promotionsbestimmungen im Überblick

Die Promotionsbestimmungen entsprechen dem kantonalen *Reglement für Sprachaufenthalte*. Sie sind hier lediglich der besseren Übersichtlichkeit halber tabellarisch dargestellt.

	Inland (MAR-Schulen)		Ausland (Nicht-MAR-Schulen)	
	vor Abreise	nach Rückkehr	vor Abreise	nach Rückkehr
<b>Quartal</b>	definitiv promoviert in den beiden letzten	definitiv promoviert	nicht möglich	nicht möglich
<b>Semester</b>	Zeugnissen vor der Abreise		definitiv promoviert in den beiden letzten Zeugnissen	definitiv promoviert
<b>Jahr</b>	Definitiv promoviert in den beiden letzten Zeugnissen vor Abreise und Notenschnitt > 4.75	Rückkehr in angestammte Klasse	Definitiv promoviert in den beiden letzten Zeugnissen vor Abreise und Notenschnitt > 4.75	Rückkehr in angestammte Klasse
	Definitiv promoviert in den beiden letzten Zeugnissen vor Abreise und Notenschnitt < 4.75	Rückkehr in Stufe vor der Abreise	definitiv promoviert in den beiden letzten Zeugnissen vor Abreise und Notenschnitt < 4.75	Rückkehr in Stufe vor der Abreise

- Schülerinnen und Schüler, die einen Sprachaufenthalt von einem Quartal oder einem Semester absolvieren, erhalten von unserer Schule kein Semesterzeugnis, auch wenn sie einen Teil der Prüfungen absolviert haben. Der Promotionsstand des Zeugnisses vor dem Sprachaufenthalt wird ins Folgesemester übertragen.